



Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1444. - (1) Nr. 22398.
 In der über hohen Hofkanzley-Erlaß vom 8. August l. J., Z. 18331, ergangenen hierortigen Kundmachung vom 30. August 1832, Nr. 19251, ist der deutsche Bundesbeschluß, wegen Unterdrückung der beiden badnischen Zeitungsblätter: „Der Freysinnige, dann der Wächter am Rhein,“ dann wegen Interdiction ihrer beiden Redactoren, zwar ganz richtig von der 26. Sitzung am 19. Juli bezeichnet worden, jedoch in der Beilage jenes Erlasses, ist ein Fehler mit der irrigen Bezeichnung von der 25. Sitzung am 29. Juli eingeschlichen. — Diese in der erwähnten Beilage unterlaufene unrichtige Bezeichnung des Bundes-Beschlußdatums, wird sohin in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 17. v. M., Nr. 21248, durch die Bedeutung, daß jener Bundesbeschluß aus der 26. Sitzung am 19. Juli hervorgegangen seye, hiermit nachträglich behoben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 11. October 1832.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
 k. k. Gubernial-Secretär.

1439. (2) ad Sub. Nr. 22116/3042.
 C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach.
 — Beschlüsse des deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni l. J., folgende sechs zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Bunde bezweckende Artikel mittelst Beschlusses zum Bundesgesetze erhoben: 1.) Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Ver-

werfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. — 2.) Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten. — (Art. 25. „Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesmitglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Auf- ruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.“ — Art. 26. „Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Auf- ruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Bestand des Bundes onrust; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Re-

„gierung notorisch außer Stande seyn, den „Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, „zugleich aber durch die Umstände gehindert „werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, „so ist die Bundesversammlung nichts desto- „wenger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wie- „derherstellung der Ordnung und Sicherheit „einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die „verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer „seyn, als die Regierung, welcher die bundes- „mäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig „erachtet.“) — 3.) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte, und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn. — 4.) Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll vom Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitem Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei theilhaftigen Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weite- rer Vereinigung vorbehalten. — 5.) Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Definitivität der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freyen Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch

sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ih- ren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, und zu handhaben. — 6.) Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübt. — Diese Beschlüsse werden demnach in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. v. M., Z. 22250, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. — Laibach am 5. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1438. (2) Nr. 21957.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes, Suber-
niums zu Laibach. — Die Organtine un-
terliegen der Stämpfung. — Ueber eine An-
frage, ob die unter der Benennung Organtin
vorkommende Waarengattung der Commerzial-
waaren Stämpfung unterliege, ward erkannt,
daß derselbe als ein zu der Gattung Musse-
line gehöriger Stoff der Stämpfung zu un-
terziehen, und hiefür die mit Commerzialwa-
aren Stämpelpatente vom 8. November 1792
für Musseline festgesetzte Stämpelgebühr zu ent-
richten sei. Dieses wird in Folge hohen Hofk-
mer-Decrets vom 8. September l. J., Zahl
37938, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 6. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 1430. (3) Nr. 20486/3161.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Martin Leopold Scheer, gewesenen Doctor der Philosophie und Theologie, und Stadt-Pfarrer zu Wels, im Testamente vom 6. August 1713, errichtete Studentenstiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 56 fl. 9 kr. E. M. ist erledigt. Dieses Stipendium ist für angehende Hörer der Philosophie, welche in Krain geboren sind, bestimmt, und kann nach Vollendung der philosophischen Studien während den theologischen, juridischen und medizinisch-chirurgischen Studien fortgenossen werden. Das Präsentations-Recht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und diefalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis letzten November l. J. bei diesem Suber-nium einzureichen, und diesen Gesuchen den Laufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1832 beizulegen. Laibach am 22. September 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

3. 1431. (3) Nr. 20486/3161.

V e r l a u t b a r u n g.

Das 18te krain. Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 50 fl. E. M., ist erledigt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dasselbe zu erlangen wünschen und diefalls die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei der Laibacher Gymnasial-Direktion bis letzten November l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Laufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von dem zweiten Semester 1831 und den beiden Semestern 1832 beizulegen. — Laibach am 22. September 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1458. (1) Nr. 12876.

R u n d m a c h u n g.

Zur Bestellung des für das Inquisitionshaus im Jahre 1833 erforderlichen Lagerstrohes hat die hohe Landesstelle in Folge Auftrages vom 18. und 22. dieses, Zahl 23317, eine neuerliche Mindestversteigerung angeordnet, welche am 30. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte vorgenommen werden wird. — Diejenigen, welche diese

Lieferung übernehmen wollen, würden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen, — K. K. Kreisamt Laibach am 26. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1440. (1) Nr. 7212.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte als Realinstanz, auf Ansuchen des Philipp Beraus, ddo. 9. October 1832, 3. 7212, wider Valentin Reber, Curator des wegen Verbrechen in der Strafe befindlichen Caspar Reber von Mannsburg, wegen aus dem Criminal Urtheile, ddo. 5., intabulato 17. August 1830, mit 527 fl. 19 kr. E. M. zu leistende Entschädigung in die öffentliche Versteigerung der, dem Caspar Reber gehörigen, gerichtlich auf 3168 fl. E. M. geschätzten Gült Mannsburg gewilligt, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 19. November, 24. December d. J. 1832, dann auf den 21. Jänner k. J. 1833, unmittelbar vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufstüftigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 13. October 1832.

3. 1441. (1) Nr. 7205.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Wurzbach, als Pfarrer Franz Muly'scher Gantmassa-Verwalter, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines, ddo. 24. Mai 1806, à 600 pr. 20 fl. 20 kr., auf den Pfarrhof Flödnig, pro dominicali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und an

hängig zu machen, als im Widrigen auf weite-
teres Anlangen des heutigen Bittstellers Dr.
Wurzbach, die obgedachte Urkunde nach Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft-
und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. October 1832.

Z. 1437. (2) Nr. 5957.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sei von die-
sem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Pre-
janz, wider Elisabeth Stengel, und die übrige
gen Kaspar Stengel'schen Erben, in die öffent-
liche Versteigerung des den Exquirten gehöri-
gen, auf 158 fl. 20 kr. geschätzten, an der
Schusterbrücke alhier liegenden, dem hiesigen
Stadtmagistrate, sub. Rectif. Nr. 16, zins-
baren Kramladens gewilliget, und hiezu drei
Termine, und zwar: auf den 8. October, 12.
November und 10. December l. J., jedesmal
um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte mit dem Besatze bestimmt wor-
den, daß, wenn dieser Kramladen weder bei
der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tags-
zung um den Schätzungsbetrag, oder darüber
an Mann gebracht werden könnte, selber bei
der Dritten auch unter dem Schätzungsbetrage
hintangegeben werden würde. Wo übrigens den
Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licita-
tionsbedingungen, wie auch die Schätzung in
der diesländrechtlichen Registratur zu den ge-
wöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Execu-
tionsführerinn respective ihren Vertreter Dr.
Eberl einzusehen, und Abschriften davon zu
verlangen.

Laibach am 24. August 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist
kein Kauflustiger erschienen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1457. (1) Nr. 6369/650. W.

K u n d m a c h u n g,
in Betreff der Verpachtung der Wegmauth in
Planina. — Bei dem Districter in Planina
wird am 9. k. M. November, um die zehnte
Vormittagsstunde eine nachmahlige Verstei-
gerung zur Verpachtung der Wegmauth-Ein-
hebung daselbst, während des Zeitraumes vom
Tage der Uebergabe bis zum letzten October
1833 abgehalten werden, welches mit Bezie-
hung auf die, die Verpachtung der Merarial-
Weg- und Brückenmauth überhaupt für das
Verwaltungsjahr 1833 betreffende Kundma-
chung der k. k. kaiserlichen vereinigten Cameral-
Gefällen-Verwaltung vom 30. Juli l. J.,

Z. 14607, mit dem Besatze zur öffentlichen

Kenntniß gebracht wird, daß das Gefäll zwar
mit dem für das ganze Jahr vom 1. Novem-
ber d., bis letzten October l. J., festgesetzten
Fiscalpreise pr. 7101 fl. ausgebaut, daß je-
doch von dem hiernach erzielten Bestote, im
Falle der Annahme desselben, derjenige Ver-
trag in Abschlag gebracht werden wird, wel-
cher hievon auf den Zeitraum vom 1. Novem-
ber bis zu dem, dem Ersterer bekannt gemacht
werdenden Tage der Uebergabe entfällt. — Die
Pachtbedingungen können bei dem gefertigten
und bei den k. k. Verzehrungssteuer-Com-
missariaten zu Adelsberg und Planina einge-
sehen werden. — Von dem k. k. Zoll-Ge-
fällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorat.
Laibach den 27. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1447. (1) Nr. 839.

W i d e r r u f u n g.

Das Bezirksgericht Klödnig macht bekannt:
Es habe von der durch das hierortige Edict,
ddo. 9. October 1832, in der Executionsache
des Lucas Doiatsch, wider Georg Rache an-
geordneten Mobilar-Feilbietung vor der Hand
abzukommen.

Bezirksgericht Klödnig am 26. October 1832.

Z. 1435. (2)

A n z e i g e.

Der Gefertigte, als Erkäufer des Jo-
seph Nachtigal'schen Hauses, Nr. 142,
in der St. Peters-Vorstadt, macht hiemit
seine ergebenste Anzeige, daß er im besagten
Joseph Nachtigal'schen Hause, nun zum
„Kaiser von Oesterreich“ beschildet,
das Einkehrgasthaus noch immer erhält, und
daß bei ihm auch die Borthen von Krainburg,
Lack, Radmannsdorf, St. Martin bei Litzay
und Ponowitz einschreiben.

Laibach am 24. October 1832.

Jacob Philipp Wagner,
Gastgeber.

Z. 1436. (2)

M u s i k - U n t e r r i c h t.

Da der Unterzeichnete einige freie Stun-
den hat, so wünscht er sie gern durch Unter-
richt auszufüllen, und ist bereit in der Bio-
lin, Guitare und im Singen gegen ein bil-
liges Honorar gründlichen Unterricht zu er-
theilen.

Joseph Stummer,
Mitglied des hiesigen Theater-
Orchesters.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 28. October 1832.

Hr. Franz Kallenegger, k. k. Gubernialrath und Kammerprocurator, von Triest nach Gräg. — Hr. Thomas Thoms, Bemittelter, von Triest nach Wien. — Hr. Heinrich Graf Groholsky, Gutsbesitzer, mit Gattin und Schwester, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph v. Pamos, Gutsbesitzer und Gerichtstafel-Beisitzer; Hr. Andreas Keminek, Gerichtstafel-Beisitzer; Hr. Johann Hofbauer, Handelsmann, und Hr. Aloys Heinrich, Edelmann; alle vier von Triest nach Pesth.

Cours vom 21. October 1832.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	87 9/32
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	75 7/8
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aetarial-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. in C. 87 zu 4 1/2 v. H. — zu 4 v. H. 75 3/4 zu 3 1/2 v. H. —
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	182
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	126 1/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	47 3/4
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	38 1/5
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	47 1/2
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. — zu 2 1/2 v. H. 47 5/8 zu 2 1/4 v. H. — zu 2 v. H. 24 4/5 zu 1 3/4 v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 1131 in Conv.-Münze.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 27. October 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	5 fl. 42 3/4 kr.
— — Kukuruz . . .	— " — "
— — Halbfrucht . . .	— " — "
— — Korn . . .	2 " 19 "
— — Gerste . . .	— " — "
— — Hirse . . .	2 " 18 3/4 "
— — Heiden . . .	2 " 9 3/4 "
— — Hafer . . .	1 " 15 1/4 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 27. October 1832:

66. 78. 31. 27. 20.

Die nächste Ziehung wird am 10. November 1832 in Triest gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1453. (1) Nr. 23456, 3863.

Circulare

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Einfuhr Istrianer Weine gegen begünstigten Zoll findet noch ferner statt. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 22. September d. J. zu genehmigen geruhet, daß die in Istrien und dem österreichischen Küstenlande erzeugten Weine gegen den begünstigten Zoll von Einem Gulden für den Wiener Sporco-Zentner in das Innere der Monarchie, und gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Controllmaßregeln noch ferner, und zwar in so lange dieserwegen nichts Anders verfügt wird, eingeführt werden dürfen. — Dieses wird hiemit in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretis vom 7. October 1832, Zahl 43183, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1452. (1) Nr. 23810.

Eurrende

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Mittels welcher kund gemacht wird, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretis vom 28. September l. J., Zahl 21484, die Manipulationswährung des Versazamtes zu Klagenfurt mit 1. November d. J. auf Conventions-Münze festgesetzt wird. — Ueber Antea dieses Guberniums hat die hohe k. k. Hofkanzlei in Folge Decretis vom 28. September d. J., Z. 21484, im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle und der hohen allgemeinen Hofkammer die Umwandlung der Manipulationswährung im Klagenfurter Versazamte von Wiener Währung auf Conventions-Münze unter nachstehenden Modalitäten bewilliget: a.) Für die bisherige Manipulation in Einlöschein wird ein bestimmter Absatz gemacht, und für das Beginnen dieser Umwandlung ein bestimmter Tag, und zwar der 1. November 1832, als der Anfang des Rechnungsjahres festgesetzt. Von diesem Tage anfangen, wird somit in dem Klagenfurter Versazamte die Manipulationswährung in Conventions-Münze bestehen. b.) Hinsichtlich der mit

dem Klagenfurter Versahamte von den Parteien schon früher abgeschlossenen bereits bestehenden Pfanddarlehens-Verträge, und der dießfalls vor oder nach dem 1. November 1832 zurückzahlenden Beträge, wird es dem Schuldner freigestellt, die Rücklösung seines Pfandes innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder in Einlöschschein, oder nach dem Normalcourse von 250 o/o reducirt, auf Conventions-Münze zu bewirken; endlich c.) Die dem Versahamte zu Klagenfurt bewilligten Procente in Einlöschscheiden von dem Pfanddarlehen, sind vom 1. November l. J. angefangen, auf den nach dem obervährten Normalcourse zu berechnenden Betrag, in Conventions-Münze zu setzen. — Laibach am 24. October 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernial-Rath.

3. 1455. (1) Nr. 12501.

E d i c t.

Es ist bei dem k. k. innerösterr. k. k. landständischen Appellations- und Criminalobergerichte eine Gerichtsbedientenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter bei diesem k. k. Appellationsgerichte einzubringen haben. Klagenfurt am 3. October 1832.

3. 1456. (1) Nr. 6696.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des dieslandrechtlichen Secretairs Herr Johann Wilhelm Miglis zum k. k. Stadt- und Landrath, die Secretairs-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 1000 fl. C. M. bei dieser Stelle in Erledigung gekommen. Es haben daher Diejenigen, welche obgedachte Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der in den Zeitungsblättern erschienenen Kundmachung auf die gesetzlich vorgeschriebene Art hieher zu überreichen, indem auf später einlangende, oder nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht mehr genommen werden wird. Klagenfurt den 27. September 1832.

(3. Amts-Blatt Nr. 130. d. 30. October 1832.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1450. (1) Nr. 7254.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herren Emmanuel und Siegfried Grafen v. Lichtenberg, der Frau Hiazinthe, vermitweten Freyin v. Wolfensberg, gebornen Gräfinn v. Lichtenberg; dann der Fräulein Albertine Johanna und Amalia Gräfinnen v. Lichtenberg, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. August l. J. zu Smut in Unterkrain, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Johann Nep. Grafen v. Lichtenberg, die Tagsetzung auf den 26. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 13. October 1832.

3. 3. 878. (1) Nr. 2998.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Maria Manditsch, pensionirte Kanzleidiener-Witwe, am 17. März 1832 ohne lechtwillige Anordnung und mit Rücklassung einigen Vermögens in Laibach gestorben ist. Es haben daher Diejenigen, die auf diese Verlaßmasse einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen vor dieser Abhandlungsinanz so gewiß geltend zu machen, als widrigens das Abhandlungsgeschäft bloß mit den sich in dieser Frist Angemeldeten gepflogen, und das Verlaßvermögen Denjenigen zuerkannt und eingewortet werden wird, denen solches nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 26. Juni 1832.

3. 3. 203. (1) Nr. 830, 8002.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des h. Avarii, in die Ausfertigung der Edicte, rücksichtlich der krainerischen Domestical-Obligation, Nr. 62, Ado. 1. August 1782, à 3 1/2 o/o pr. 100 fl., und der krainerisch-ständischen Avarial-Obligation, Nr.

679, ddo. 1. Februar 1785, à 3 1/2 ojo pr. 50 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für caduc werden erklärt werden.

Laibach am 8. Februar 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1449. (1) Nr. 1124.
Bei dem Absatz-Postamte zu Bruck in Steyermark ist die Accessisten-Stelle mit 300 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage erledigt. — Was gemäß Verordnung der wohlhöchlich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 16. I. M., Zahl 9974, mit dem Beifügen verlaublich wird, daß Diejenigen, die sich darum zu bewerben wünschen sollten, ihre gehörig belegten Gesuche unter

Z. 1448. (1)

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uersperg haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft folgender verstorbenen Personen, als:

Namen des Erblassers	Character	S t e r b.		A n m e l d u n g s.	
		Zeit	Ort	Tag	Stunde
Jacob Novak	1/2 Hübler	15. April 1832	Podgoritschija	13. November 1832	9 Uhr Vormittags
Franz Bierant	1/2 Hübler	25. August 1832	Kogatej	22. " "	detto
Anton Zwar	1/4 Hübler	15. Jänner 1815	Lissoug	27. " "	detto
Lucas Bierant	1/4 Hübler	22. Mai 1831	Raschiga	29. " "	detto
Maria Debelat	Schweinhändler-Witwe	7. Juni 1832	Großlaschitsch	30. " "	detto

entweder als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder in deren Verlassenschaft was schulden, zur Anmeldung ihrer Ansprüche oder Eingestehung ihrer Schulden an obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen, als widrigens die Ersteren die nachtheiligen Folgen nach §. 814 a. b. C. B. sich selbst zuschreiben müßten, gegen die Letztern aber sogleich im Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Uersperg den 27. September 1832.

Z. 1442. (1)

A n z e i g e.

Da der gehorsamst Unterzeichnete das Glück hat, das volle Zutrauen eines hohen Adels und verehrungs-

Nachweisung der Kenntnisse im Brief- und Fahrpostdienste, bis 20. k. M. im Wege ihrer vorgesezten Behörde an die k. k. Gräzer Ober-Postverwaltung einzusenden haben. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach den 26. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 902. (1)

Nr. 291.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uersperg, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: daß alle Jene, welche an die Verlassenschaft des im Schloßgebäude der Grafschaft Uersperg am 21. Mai 1806 ohne Testament verstorbenen, dort als Knecht dienenden Joseph Puch von Gradesch, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von untengesetztem Tage an, so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen haben, als widrigens mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungs-Geschäft geschlossen und ihnen das ganze Verlassenschaftsvermögen des Joseph Puch überlassen werden wird.

Bezirksgericht der Grafschaft Uersperg am 3. Juli 1832.

würdigen Publicums zu besitzen, so macht er es sich zur Pflicht, Hochdieselben sogleich in die Kenntniß zu setzen, daß er mit ganz neuen und frischen Nürnberger Waaren von Wien

wieder hier angekommen ist; besonders empfiehlt er sich mit einer sehr schönen Auswahl von Stockuhren, geschmackvollen Damenschmuck, sowohl von Bronze als von Guss Eisen, prächtigen mit Silber beschlagenen Meerschäum- und Holztaback-Pfeifen, sehr schönen Damen-Chatoullen und andern Galanterie-Waaren, wie auch mit ganz neu modernen Kästchenbeschlägen und allen übrigen Messingwaaren.

Eben so bringt er Möllers priv. Patentlicht wieder in Erinnerung, und da nun solches durchaus als vorzüglich anerkannt ist, so findet der Gefertigte es überflüssig, dieses lobenswerthe und verhältnißmäßig gegen jede andere Beleuchtung sehr billige Licht, noch mehr anzurühmen.

Weil der gehorsamst Unterzeichnete keine Mühe spart, seine Artikel aus der ersten Quelle zu beziehen, so verspricht er die geehrten Herren Abnehmer um äußerst billige Preise zu bedienen.

Dem ferneren Zutrauen empfiehlt sich hiermit ergebenst

Matthäus Kraшовitz,
hat sein Gewölbe am Haupt-
plaze Nr. 240, und während der
Marktzeit seine Hütte in der
ersten Reihe Nr. 2.

Z. 1443. (1)

A n z e i g e.

Gehorsamst Gefertigter hat keine Mühe gespart, sich durch eine siebenjährige Fremde, sowohl die Wachszieherei als auch die Lebzelterei vollkommen eigen zu machen, und da er sich nun ganz neu zu diesem Behufe etablirte, so nimmt er sich die Freiheit, eine hohe Geistlichkeit und das verehrungswürdigste Publicum in

Kenntniß zu setzen, daß er schon in der Lage ist, mit jedem Sortimente, sowohl von Kirchen- als auch von Tafelwachskerzen um die billigsten Preise die geehrten Abnehmer bedienen zu können.

Auch sind solche der Bequemlichkeit wegen am Hauptplaze in der Nürnberger Waaren-Handlung des Herrn Matthäus Kraшовitz zu haben.

Einem zahlreichen Zuspruche sich ergebenst empfehlend, hat der Unterfertigte die Ehre zu seyn

Anton Schuppeuz,
Wachszieher und Lebzelter, hat
seine Niederlage am Marien-
Plaze zum weißen Hirschen
Nr. 49, in Laibach.

Z. 1445. (1)

Weinlicitation zu Marburg.

Am 19. November d. J., Vormittags 9 Uhr, beginnt in meinem Hause zu Marburg, Spitalgasse Nr. 152, die Versteigerung meines noch zu Marburg liegenden Weinvorraths: von alten Weinen aus den Jahren 1828, 1829, 1830, 1831 . . . 67 Startin; dann aus der dießjährigen, erst im November anfangenden Weinlese 20 „ und auf Weingeläger gezogenen aus den edelsten Aepfelgattungen gepresten Obstmostes 13 „

zusammen 100 Startin.

Die Weine sind eigene Fassung aus den Gebirgen Pifern, Wienerberg und St. Peter; die Qualität und Rechtheit ist burch die in vorjähriger Versteigerung abgesetzten 70 Startine bekannt.

Marburg am 24. October 1832.
Johann Wisiaek.